



Darmstadt
Rhein Main Neckar

Besondere Rechtsvorschrift Zusatzqualifikation „Vegetarische und vegane Küche“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04.03.2015 erlässt die Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar als zuständige Stelle gemäß §§ 71 Abs. 2 in Verbindung mit 9, 47 Abs. 1 Satz 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „Vegetarische und vegane Küche“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 5 BBiG im anerkannten Ausbildungsberuf Koch/Köchin ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen und Umfang der Zusatzqualifikation erworben hat
- oder
- eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Koch/Köchin gemäß Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat und glaubhaft macht, dass er die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen und Umfang der Zusatzqualifikation erworben hat.

Die Glaubhaftmachung erfolgt schriftlich.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweist, oder auf andere Art und Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die nach Inhalt und Umfang der Zusatzqualifikation gleichwertig sind.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Prüfung ist die Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar, in deren Kammerbezirk die Prüfungsbewerber, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bzw. 2 erfüllen,

- a) in einem Ausbildungsverhältnis stehen
- oder
- b) ihren Arbeits- oder Wohnort haben
- oder
- c) an einer der Zusatzqualifikation entsprechenden Schulungsmaßnahme teilgenommen haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen „Ernährung und Gesundheit“ und „Berufliche Grundbildung“ und praktisch im Prüfungsbereich „Berufliche Fachbildung“ durchzuführen.

(2) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. im Prüfungsbereich „Ernährung und Gesundheit“
 - 1.1 Problemfelder moderner Ernährung und Lebensmittelproduktion
 - 1.2 Lebensmittelqualität
 - 1.3 Ernährungsgeschichte 1950 – heute
 - 1.4 Ernährungslehre
 - 1.5 Allergien und Intoleranzen
2. im Prüfungsbereich „Berufliche Grundbildung“
 - 2.1 Umweltschutz
 - 2.2 Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern
 - 2.3 Küchenbereich
 - 2.4 Warenwirtschaft
 - 2.5 Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf
 - 2.6 Werbung und Verkaufsförderung

(3) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|--|------------|
| 1. im Prüfungsbereich „Ernährung und Gesundheit“ | 60 Minuten |
| 2. im Prüfungsbereich „Berufliche Grundbildung“ | 60 Minuten |

(4) Im Prüfungsbereich „Berufliche Fachbildung“ soll der Prüfling nach den Vorgaben der Aufgabenstellung auf Grund des zur Verfügung gestellten Warenkorbes einen Vorschlag für ein Gericht unterbreiten und dies am Tag der praktischen Prüfung zubereiten. Dem Prüfling wird dabei eine für die praktische Aufgabe angemessene Bearbeitungszeit gegeben. Er soll dabei einen sinnvollen Arbeitsablauf demonstrieren und zeigen, dass er die Vorgaben veganer und vegetarischer Küche beherrscht. Der Warenkorb wird vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

120 Minuten

(5) Ist in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistung in einem Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ und im anderen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der schriftlichen Prüfung und der praktischen Übung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 3 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich dieser innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am 1. des Monats in Kraft, der der Verkündung in der Zeitschrift der IHK-Darmstadt „IHK-Report“ folgt.

Darmstadt, den 17.04.2015

Prof. Dr. Kristina Sinemus
Präsidentin

Dr. Uwe Vetterlein
Hauptgeschäftsführer